

Urheber CVPO, durch Aron Pfammatter
Gegenstand Rückzonungen auf das Minimum begrenzen
Datum 16.02.2017
Nummer 5.0264 (ehem. 4.0238)

In Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonengrössen gibt es für den ganzen Kanton quantitative Vorgaben aufgrund der «Technischen Richtlinien Bauzone», die im Entwurf des Kantonalen Richtplanes auf die Gemeinden heruntergebrochen wurden.

Neben diesen quantitativen Kriterien müssen aber unbedingt auch qualitative Kriterien wie die Zersiedlungsproblematik und die Entwicklungsmöglichkeiten einer Gemeinde berücksichtigt werden können. Die theoretischen Modellberechnungen für die Ermittlung des «Theoretischen Bedarfs» bzw. des «Theoretischen Überschusses» können als grober Orientierungsrahmen zwar dienlich sein. Als praktische Vorgaben für die Gemeinden sind sie jedoch sachlich nicht begründbar. Raumplanung ist nämlich keine Mathematik. Wo keine Zersiedlung besteht, soll auch nicht rückgezont werden.

Ebenso wie der Bedarf an Neueinzonungen nicht direkt umgesetzt werden kann, so kann auch der Bedarf an Rückzonungen nicht direkt umgesetzt werden. Eine umfassende Interessensabwägung ist für eine kohärente Raumplanung von zentraler Bedeutung. Daher müssen auch bei den Rückzonungen alle Interessen berücksichtigt und abgewägt werden. Insbesondere in Gemeinden ohne Bevölkerungswachstum müssen geeignete Lösungen gefunden werden, um trotzdem Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, unter Anwendung der aufgezeigten Kriterien den Richtplan entsprechend anzupassen und den uns noch zustehenden Spielraum zu Gunsten der Grundeigentümer voll auszunutzen.